

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

69 (28.8.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 69. Samstag den 28. August 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Ueber das Verhalten beym Scharlachfieber.

Man glaubt vernünftigen Helfern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn man sie mit dem Gange des Scharlachfiebers und der dabey im Allgemeinen erforderlichen Behandlungswaise genauer bekannt zu machen trachtet.

Die Scharlachkrankheit, welche der Mensch gewöhnlich nur einmal, jedoch mit einigen Ausnahmen, zu überleben hat, kündigt sich nach vorhergegangenen leichtem Uebelbefinden, so wie jedes andere Fieber, durch einen Frost von längerer oder kürzerer Dauer an, auf den vermehrte Hitze folgt. Dabey bemerkt man verschiedene katarthalsische Zufälle, Schnupfen, Husten, thranende Augen, und in den meisten Fällen Halöweh, das öfters sehr bedeutend wird, zuweilen auch Geschwulst des äußern Halses. Einige Patienten haben nur Neigung zum Erbrechen, mehrere erbrechen sich wirklich.

Das Fieber läßt zwar am andern Morgen etwas nach, kommt aber am Abend wieder, die katarthalsischen Zufälle dauern ununterbrochen fort, erhöhen sich, und bey dem dritten Fieberanfalle erscheinen gewöhnlich schon rothe Flecken an verschiedenen Stellen des Körpers, bald zuerst im Gesichte oder am Rumpfe, bald zuerst an den Extremitäten. Diese Flecken, welche breit, groß, ohne bestimmte Form, und nicht merklich über die Haut erhoben sind, verbreiten sich bald über den ganzen Körper, der anfänglich dadurch ein roth marmorirtes Ansehn bekommt, — nehmen aber an Höhe zu, so daß die Haut durchaus gleichförmig roth erscheint, und bleiben in diesem Zustande mehrere Tage stehen, woben die Haut etwas anschwillt, und das Fieber fort dauert, bis die Flecken allmählig wieder blässer werden, und das Fieber nachläßt.

Nicht immer erscheint aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung; oft befällt sie den Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelind, daß die Kranken sich nur über wenige, und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen.

Manchmal entstehen nach einigen Tagen auf den rothen Flecken weiße Bläschen wie Hirsenkörner, die man aber keinesweges für einen neuen Ausschlag halten darf, indem sie nichts anderes sind, als kleine Erhebungen der Oberhaut, die sich nun abschält. Denn wenn auch diese Bläschen nicht erscheinen, so fängt einige Tage nach dem Erlassen der rothen Flecke die Oberhaut an spröde pergamentartig zu werden, und sich in größern oder

kleinern Stücken, besonders an Händen und Füßen, abzuschälen. Nicht allemal bleibt es bey dieser ersten Abschälung, sondern es erfolgt zuweilen die zweyte, auch die dritte. Die Haut wird dabey sehr empfindlich gegen die Luft. Höchst selten bemerkt man gar keine Abschuppung. Sehr verschieden aber findet man die Zeit des Eintritts des Hautabschälens. Ist bemerkt man dieses schon vor dem 7ten Tage, zuweilen aber erst nach drey bis vier Wochen.

Sobald das Fieber nachgelassen hat, stellen sich Schlaf, und Eßlust bey dem Kranken wieder ein, die natürlichen Verrichtungen gehen gehörig von Statten, und die Genesung folget ohne weitere übele Zufälle.

Dieser Verlauf bezeichnet die gutartige und regelmäßige Scharlachkrankheit. Damit selbe nicht böseartig werde, hat man vorzüglich folgende Behutsamkeitsregeln zu beobachten.

Wann zu der Zeit, wo das Scharlachfieber an einem Orte oder in einer Gegend epidemisch herrscht, ein Kind über Mäntigen, Mangel an Eßlust und leichtes Frösteln, etwa gar über Beschwerlichkeit im Schlingen klagt; so hat man immer Ursache, zu vermuthen, daß, wöfern das Kind diese Krankheit noch nicht gehabt hat, diese Zufälle Vorboten des Scharlachs sind, das Kind mag übrigens der Ansteckung sich ausgesetzt haben oder nicht. Der Schluß ist ganz unglücklich, daß, weil das Kind wissentlich sich keiner Ansteckung ausgesetzt habe, es also auch nicht von der Krankheit befallen werden könne.

Man wird daher immer wohl thun, die hier zu gebenden Vorschriften zu beobachten. Denn sollte auch das Uebelbefinden ein bloßer katarrhalischer Zufall ohne weitere Krankheit seyn: so wird doch die Befolgung derselben unter keinen Umständen schaden; und es ist immer besser, etwas zu viel Vorsicht anzuwenden, und auf den schlimmern Fall sich gefaßt zu halten, als daß man zu spät die anfängliche Nachlässigkeit beweue.

Alles, was man bey dem Erscheinen der ersten Zufälle oder der Vorboten zu beobachten hat, besteht darin, daß man den Kranken nicht aus dem Zimmer, welches mäßig warm seyn soll, gehen läßt. Dabey muß man in dem Zimmer selbst auf das sorgfältigste alle Zugluft zu verhüten suchen, denn diese schadet offenbar mehr, als selbst der Aufenthalt in einem kühlen, aber gegen jeden Zug wohlverwahrten Zimmer. — Sobald der wirkliche Fieberanfall eintritt: so lasse man den Kranken das Bett hütten; dieses aber stelle man so, daß es nicht zwischen Thür und Fenster zu stehen kommt; denn der Kranke kann sich im Bett eben so gut, ja öfters noch leichter erkälten, als außer demselben. Im Bette ist die Temperatur des Körpers erhöht, und gewöhnlich die Ausdünstung vermehret; außerdem ist in dieser Krankheit die Empfindlichkeit des Körpers gegen den Eindruck der Kälte sehr hoch gesteigert, und wenn also das Bett in einer Linie zwischen der Thür und den Fenstern steht: so wird bey jedem Oeffnen der Thüre der Kranke dem Zuge ausgesetzt, der zwischen dieser und den selbst geschlossenen Fenstern Statt findet; denn diese letztern schließen selten so fest, daß nicht in den Fugen ganz kleine fast unmerkliche Ritzen Statt finden sollten. Ein solcher Luftzug ist freylich öfters so unbedeutend, daß der Gesunde ihn nicht wahrnimmt; aber nichts desto weniger kann er sehr nachtheilig auf den Kranken wirken. — Da man aber öfters das Bett nicht ganz außer aller Zugluft stellen kann: so setze man einen Schirm davor.

In dem Bette selbst gebe man dem Kranken diejenige Bedeckung, welche er sonst gewohnt ist; denn man fehlt nicht selten auch darin, daß man ihn aus allzugroßer Knechtlichkeit, damit er sich nicht erkälte, gar zu sehr bedeckt, und mit dicken Federbetten gleichsam erstickt; wenn man nun noch überdies in den Ofen einfeuert, und das Bett zu nahe an denselben gestellt wird: so ist es oft wahrlich kein Wunder, wenn der Kranke bey einer solchen Behandlung stirbt. Je mehr man überdies einen solchen Kranken künstlich erhitze, desto leichter findet auch Erkältung Statt, welche in dieser Krankheit höchst gefährlich ist. Die Hauptsache beruhet gänzlich darauf, daß der Kranke in einem so viel als möglich beständig gleichen Grade der Wärme erhalten werde, und diesen Zweck erreicht man schon durch den ununterbrochenen Aufenthalt im Bette, wobey der Patient jedoch die Hände unter

die Decke trocken soll. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich bey dem Eintritt in die Stube aus Krankenbett treten, sondern bey kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten.

Wenn der Kranke zu Stuhl gehen oder Urin lassen will: so schiebt man ihn mit der nöthigen Vorsicht eine Bettschüssel unter; denn mancher schon hat die fast nicht zu vermeidende Erkältung auf dem Nachtsuhle mit dem Leben gebüßt. Ganz kleinen Kindern aber muß man mit äußerster Behutsamkeit die beschmutzten oder durchnässten Bindeln wechseln, und die frisch unter zu breitenden müssen getrocknet und wohl ansgewärmt seyn; denn durch kalte oder gar feuchte und kalte Wäsche erkaltet man den Kranken eben so gewiß, als wenn man ihn aus dem Bette riße. Die Kinder sind erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette zu erhalten; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen Jemand bey dem Bett sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. Eben so schädlich ist der Gebrauch mancher Mutter, welche beynah alle Viertelstunden den Kranken ausdecken, um zu sehen, wie der Ausschlag stehe, weil durch dieses öftere Entblößen der Ausschlag sehr leicht zurückgetrieben wird.

Außerdem sucht man durch öftere Darreichung von warmen Getränken den Trieb der Säfte nach der Haut zu befördern. Dazu dient am besten der Thee von Hollunderblüthen; doch lasse man den Kranken lieber wenig und oft, als zu viel auf einmal trinken.

Sind die Halschmerzen nicht sehr heftig: so reicht ein Aufguß von Salbeyblättern und Eibischwurzeln, welchen man lauwarm in den Mund nehmen und die entzündeten Stellen damit alle halbe Stunden bähnen oder gurgeln läßt, hin, die Schmerzen zu lindern; oder man kann den Dampf von Hollunderblüthenthee, wovon etwas Honig gegossen worden, in den Hals gehen lassen. Ist aber eine heftige Halsentzündung vorhanden, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth: so hat man zu eilen und die Hülfe eines Arztes zu suchen, indem dieser Zufall allein schon öfters in den ersten Tagen der Krankheit tödtet.

In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken außer Gerstenscheim, Semmelsuppe, oder auch etwas wenigens von einer Obstspeise, nichts genießen. Der Wein, womit man gewöhnlich den Ausschlag zu befördern trachtet, ist schädlich, und man kann erst bey der Abschuppung nahrhaftere Speisen und Getränke geben.

So lange diese Krankheit ihren regelmäßigen Verlauf nimmt, und kein Zufall einer besondern Hülfe bedarf, ist es mehr nachtheilig als nützlich, wenn man den Kranken mit Arzneyen bestürmt. Selbst gelinde Abführungsmittel, ohne Verordnung eines Arztes gegeben, müssen vermieden werden. Nur der Arzt kann bestimmen, welche Hindernisse, die dem regelmäßigen Verlaufe der Krankheit im Wege stehen, durch Arzneyen zu beseitigen sind.

Das Scharlachgift ist sehr stüchtig, tritt schnell zurück, wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja zuweilen in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieß, wenn die Krankheit bößartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. In den ersten 24 Stunden wird zwar zuweilen der Ausschlag wieder etwas blässer, nachdem er vorher schon röthler war, erhebt sich aber nach kurzer Zeit wieder, ohne weitere üble Folgen. Dieses zuweilen vorkommende, gewöhnlich gefahrlose Blässerwerden der Haut, während der Zeit des Ausbruchs, unterscheidet sich von dem Gefahr drohenden Zurücktreten des Ausschlags oder dem geheumten Ausbruche dadurch, daß in dem ersten Falle der Kranke sich nicht übler befindet; da hingegen der letztere mit sichtlicher Verschlimmerung des Patienten verbunden ist. Hier ist die schleunigste Hülfe von Seiten des Arztes notwendig. Wer diese vernachlässigt, oder zu unschicklichen Arzneyen seine Zuflucht nimmt, der mag es seinem Eigensinne zuschreiben, wenn er sein Kind nach wenigen Stunden als Leiche sieht.

In der Periode des Abtrocknens entsteht zuweilen vom 8ten bis zum 14ten Tage, eine

weniger schnelle, aber sehr lästige und gefährliche Nachkrankheit. Nachdem der Kranke vorher völlig wohl gewesen zu seyn scheint, kommt die Wassersucht, welche sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: der Kranke wird aufs neue schwach, matt und niedergeschlagen, und bringt die Nächte schlaflos zu. Der Urin ist hochroth gefärbt, und geht sparsam, oft nur in wenigen Tropfen ab, obgleich die Kranken große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden. Der Durst ist vermehrt und die Eßlust vermindert, die Haut trocken. Dabey schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtsheile oft bis zum Platzen. Das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt oft, hauptsächlich im Herbst und Winter, mit dem Tode, wosern derselben nicht durch zweckmäßige Vorkehrungen des Arztes zeitig Einhalt gethan wird.

Es ist leichter, diese schlimme Nachkrankheit des Scharlachs, welche oft die geringste Erkältung veranlaßt, zu verhüten, als dieselbe zu heilen, wiewohl man sie nicht durchaus unheilbar nennen kann. Man sichert aber den Kranken dagegen am besten dadurch, daß man ihn selbst nach überstandener Krankheit, d. h. nach gescheneher Abschuppung, wenigstens noch drei Wochen lang nicht aus dem Zimmer gehen läßt. Im Falle, daß ein anderes Zimmer an das seinige unmittelbar anstößt: so mag er immerhin dasselbe mit dem bisher bewohnten vertauschen, während dem man dieses auslüften und reinigen kann. Es versteht sich jedoch wohl von selbst, daß unter Reinigen nicht Anwaschen verstanden wird, wodurch man dem Kranken bey seiner Rückkehr sicher den Tod zuziehen würde. Das Zimmer aber, wohin er sich begiebt, muß gleichfalls gegen jeden Zug wohlverwahrt und im Winter geheizt, kurz mit dem seinigen in gleicher Temperatur seyn; auch darf er in dieses nicht eher zurückkehren, bis es nicht wieder auf den vorigen Grad erwärmt ist. Müßte aber der Kranke bey einem solchen Wechsel der Zimmer über einen Gang gehen: so darf er gar nicht vorgemerkten werden. Denn wenige Schritte nur, die er in einer kühleren Luft macht, reichen öfters schon hin, diese gefährliche Erkältung und darauf folgende Wassersucht zu bewirken.

Eben so sind geschwollene und entzündete Ohrendrüsen, Vereiterungen am Halse oder andern Theilen des Körpers, Nasenflüsse aus dem Ohr, Ausschläge, Krankheiten der Sinnorgane, Reizen in den Gliedern u. s. w. gewöhnlich Folgen der Erkältung oder irgend eines Fehlers in der Behandlung während der Krankheit selbst, und sie bedürfen sämmtlich zu ihrer Heilung ärztliche Hüffe.

B e k a n n t m a c h u n g .

(Die öffentliche Verlosung der Amortisations - Kassa, Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verlosung der im Jahr 1814. planmäßig zurück zu zahlenden 400 St. Amortisations - Kassa - Obligationen, nebst darauf fallenden Gewinnsten wird Dienstag den 28ten September d. J. in dem Kreglingerschen Saale dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz - Ministerium ernannten Kommission statt haben, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1814. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitem Zins - Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. W. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Coll et Söhne, ohne irgend einen Abzug baar im Vierundzwanzigerfuß bezahlt.

Karlsruhe den 17. August 1813.

Großherzoglich Badische Amortisations - Kasse.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Müllheim

(3) zu Muggen an den Bürger und Kiefer Johann Georg Schmalzer auf Montag den 30ten August d. J. vor dem Theilungskommissariat daselbst. Aus dem

Amt Ladenburg

(3) zu Ladenburg an den dasigen Bürger Joseph May auf Mittwoch den 15ten September d. J. vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg;

(3) zu Sandhofen an den dasigen Bürger Johannes Schäfer den Jungen auf Donnerstag den 16ten September d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg.

Konturberöffnung gegen den Lehenmüller Fidel Baumgartner von Murg.

(1) Zur Liquidation der Schulden des Lehenmüllers Fidel Baumgartner von Murg ist auf Insolvenzerklärung desselben Tag, fährt auf den 28ten September l. J. Vormittags in der Revisoratschreibstube dahier angeordnet, bey welcher sämtliche Gläubiger aus dringenden Gründen die Urtheile vorzulegen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren haben, widrigens sie den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen hätten.

Befügt bey dem Großherzogl. Bezirksamte Kleinlausenburg den 23. August 1813.

Burkert.

Schuldenliquidation der Wittve des Karl Hafner von Steißlingen.

(3) Zur Liquidation der Schulden der in Sant gerathenen Wittve des Karl Hafner von Steißlingen wird hiemit Tagfahrt auf den 30ten August vor dem Theilungskommissariat daselbst angeordnet, und deren sämtlichen Gläubigern aufgegeben, ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden, und gehörig zu erweisen.

Zugleich wird hier noch angefügt, daß das vorhandene Vermögen nicht einmal zureichend ist, die Unterpfandsgläubiger zu befriedigen; damit sich die übrigen Kreditoren hiernach beschumen mögen.

Stoßach den 21. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

Schuldenliquidation des verstorbenen Pfarrers und Deputats Köchele in Heinstetten auf dem Hart.

(3) Von Großherzogl. Hochpreisl. Hofgerichte in Freiburg ist durch Rescript vom 26ten v. M. R. Nr. in civ. 4343. über die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers und Deputats Köchele in Heinstetten auf dem Hart der Konkurs erkannt worden.

Es ergeht deswegen von unterfertigter Stelle aus besonderer Auftrage an alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des vorgedachten Pfarrers und Deputats Köchele rechtliche Ansprüche zu haben glauben, der Aufruf, selbe entweder in Person oder durch hinlänglich, auch zu Eingehung eines Vergleichs, bevollmächtigte Stellvertreter Donnerstags den 2ten September dahier bey Amte geltend zu machen, widrigensfalls selbe den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen hätten.

Befügt bey Großherzogl. Bezirksamte Stetten am kalten Markt den 5. August 1813.
Weidimhaus.

Vorladung des milizpflichtigen Fidel Keller von Wechs.

(1) Der milizpflichtige Fidel Keller von Wechs ist bey der am 12. d. M. vorgenommenen Visitation der milizpflichtigen ledigen Puerche entwichen.

Derselbe wird daher öffentlich aufgefodert, binnen 4 Wochen um so gewisser wieder zurückzukehren, und sich dahier bey Amte zu melden, widrigens gegen denselben den vorliegenden Verordnungen gemäß verfahren werden müßte.

Blumensfeld den 20. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Haubert.

Vorladung Militzpflichtiger.

(2) Unten benannte Militzpflichtige, welche nun in die Konscription pro 1814. fallen, sind zwar mit doppeltiger Erlaubnis in das Inland auf die Wanderschaft gegangen, haben aber der erhaltenen Auflage zuwider bisher weder ihren Aufenthalt angezeigt, noch sich bey der nunmehr eingetretenen Konscription gestellt.

Wir fordern dieselbe daher auf, sich unverweilt dahier zu stellen, da nach Assentirung der Rekruten ohne weiters nach der Strenge des neuesten Konscriptionsedikts gegen die Abwesenden vorgefahren werden müßte:

- Franz Joseph Knöbel, Schneider von Kirchhofen,
- Franz Anton Waibel, Schuster von Oberambringen,
- Franz Joseph Selz, Zimmermann von Niederambringen,
- Dihmar Birkenmayer, Baurenknecht von Ebringen,
- Sebastian Kiefer, Metzger von St. Georgen,
- Johann Georg Krieg, Weber von Rorsingen,
- Johann Georg Schneider, Schuster von Bollschweil,
- Johann Jakob Brunner, Ziegler von Meugen,
- Johann Georg Sutter, Sattler von Wolfenweiler.

Freyburg den 10. August 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Wundt.

Vorladung des Rekruten Karl Ott von Engen.

(2) Der Rekrut Karl Ott von hier, welcher bey der letzten außerordentlichen Conscriptio von als Nachmann gezogen wurde, machte sich, als er abmarschieren sollte, auf die Seite. Er wird daher zur Erscheinung binnen 6 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile anher vorgeladen.

Engen den 11. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ehard.

Vorladung des militzpflichtigen Martin Ketterer von Rohr.

(3) Martin Ketterer aus der St. Peterischen Gemeinde Rohr, von Profession ein Zim-

mermann, welcher mit der Bedingnis, daß er alle Vierteljahr seinen Aufenthalt anzuzeigen habe, im Inlande auf die Wanderschaft gelassen worden, wird wegen nicht erfüllter Bedingnis, und Entweichung seines Vormanns hiemit zur unverzüglichen Heimkehr aufgefordert; zugleich aber werden sämtliche obrigkeitliche Behörden, in deren Bezirk er sich aufhalten dürfte, ersucht, denselben auf Betreten zu verhaften, und anher liefern zu lassen.

St. Peter den 6. August 1813.

Großherzoglich Badisches Amt.
P e c.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Mundtoterklärung des Fridolin Meier ledig von Murg.

(2) Der ledige Hammer- und Hufschmid Fridolin Meier von Murg wird für mundtobt im ersten Grade mit denen im Landrechte ausgedrückten Wirkungen erklärt, und ihm zum Pfleger Magnus Baumele von Murg bestellt. Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Kleinlausenburg den 17. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bursert.

Mundtoterklärung des Joseph Zumkeller von Herrischwand.

(2) Joseph Zumkeller von Herrischwand wird im ersten Grade als mundtobt erklärt, und Johannes Sibald von da als dessen Bestand aufgestellt, ohne dessen Einwilligung keine in dem §. 513. des neuen Landrechtes besetzte Handlung eingegangen werden darf; welches hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Säckingen den 9. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Wieland.

Kaufanträge.

Realitäten-Versteigerung.

(1) Am 16ten September d. J. werden die dem Kaffeehant Joseph Schwörer

gehörige Acker aus freyer Hand an dem gewöhnlichen Ausruforte verkauft werden, nämlich:

1. Eine halbe Fauchert Acker im Oberfeld, e. S. Zunftmeister Kunk, a. S. der Eigenthümer, unten Zunftmeister Neuthe, oben der Allmendweg.
2. Eine halbe Fauchert Acker allda, e. S. und a. S. der Eigenthümer, unten Zunftmeister Neuthe, oben er Allmendweg.
3. Eine halbe Fauchert Acker allda, e. S. und a. S. der Eigenthümer, oben der Allmendweg, unten Kupferschmid Ritzenthaler.
4. Eine halbe Fauchert Acker allda, e. S. der Eigenthümer, a. S. Rath Stolzische Erben, oben der Allmendweg, unten Kupferschmid Ritzenthaler.

Der Ausrufspreis von jeder halben Fauchert ist 200 fl.

An dem Kaufschilling wird nichts baar bezahlt, sondern der Käufer wird angewiesen, für den ganzen Kaufschilling Passiva zu übernehmen, welche auf den verkauften Aekern haften.

Ferner behaltet sich der Verkäufer vor, die auf diesen Feldern stehenden Rüben, Erdäpfel und Rüsse für sich einzusammeln.

Freyburg den 25. August 1813

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Häuser-Versteigerung.

Nächsten Donnerstag den 2ten September d. J. wird das zur Santmasse des hiesigen Buschwirths J. A. Lang gehörige Haus bey Oberladen Nr. 399. sodann das zur nämlichen Masse gehörige Hinterhaus, gemäß der in Nr. 42, 44, 46 dieses Blattes bereits gemachten Ankündigungen, und unter den dort angegebenen Bedingungen zum dritten und letzten Mal an den Meistbietenden feilgeboden.

Freyburg den 27. August 1813.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Haus-Verkauf.

(1) Auf Ansuchen des Kupferschmidmeisters Johann Schott wird dessen Behausung in der Grünwäldergasse Nr. 169. am 16ten September d. J. an den Meistbietenden verkauft. Die Kaufbedingungen können in der Stadtregistratur eingesehen werden.

Freyburg den 25. August 1813.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.

Wolfinger.

Matten-Verkauf.

(1) Auf Ansuchen der Erben des Bürgers und Heubinders Martin Winterhalter wird am 9ten September d. J. dessen eigenthümliche eine Fauchert Matten sammt dem Drehnd im Hölzerle, so gegen Ost an Schwirwirths Fehrenbachs Erben, gegen West an Wassergraben, gegen Süd an Johann Madamé und gegen Nord an Jos. Zimmermann gränzt, am gewöhnlichen Ausruforte versteigert werden.

Der Ausrufspreis beträgt 325 fl.

Die Bedingungen sind folgende:

1. Am ganzen Kaufschilling muß ein Drittel baar, der zweyte Drittel in einem halben und der Letzte in einem Jahr vom Kaufstage an gerechnet sammt 5 Procento abgeführt werden.
2. Für das Gütermaas wird keine Gewährung geleistet, und
3. Wird bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings das erste Pfandrecht auf dem verkauften Grundstücke vorbehalten.

Freyburg den 24. August 1813.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Wirthshaus-Verkauf.

(1) Am 13ten l. M. Vormittags wird das an der Landstraße gelegene Wirthshaus des in die Sant gerathenen Löwenwirths Mathias Mayer in Niederwinden an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung geschieht im Hirschen daselbst.

Von dem Kaufschillinge muß ein Viertel baar, die übrigen drey Viertel aber in drey gleichen vom Kaufstage an a 5 Procento verzinslichen Jahrsterminen bezahlt werden.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden an dem Versteigerungstag selbst bekannt gemacht.

Auswärtige Käufer haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Sittenzeugnissen auszuweisen.

Freyburg den 27. August 1813.

Großherzogliches Amt über Niederwinden.
Ranz.

Brennholz-Verkauf.

(1) In dem der hiesigen Stadt gebührigen Forste zu St. Märgen im Steineklewald stehen 133 Klafter tannen Scheiterholz zum Verkaufe bereit; es wird dieses andurch mit dem Anbange bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dieses Holz auf dem Plaze kaufen wollen, ihre Anbote binnen 14 Tagen bey dem städtischen Waldamte zu Protokoll geben sollen.
Freiburg den 20. August 1813.

Der Magistrat daselbst.
Adrians.

Fahrniß-Versteigerung.

(3) Montags den 30. d. M. und an den folgenden Tagen wird dabier mit der unterbrochenen Versteigerung der Fahrniß des Freyherrn Joh. Nep. v. Schönau fortgefahren werden. Es befindet sich dabey das sämtliche Bettwerk, (worunter mehrere ganz reine Stücke) viel Tisch- und Bettzeug, ein großes

Vorzellänservice, eine Stockuhr, zwey schöne türkische Stuzen, viel Zinn, auch sämtliche Holzwaaren, worunter mehrere ganz neu, und alles Faß- und Handgeschirr.

Bey dieser Versteigerung werden gelegentlich Montags den 30. d. M. Nachmittags um 3 Uhr folgende Kostbarkeiten an den Meistbietenden teil geboten: ein goldener Ring mit 23 Brillanten, zwey goldene Halsketten, 3 goldene Vorstecknadeln, 4 Paar goldene Ohrenringe, 2 kleine goldene Uhren für Frauenzimmer zum Anhängen, die eine in der Form eines Galions, die andre in der einer Birn, endlich zwölf Messer mit silbernen Heften, zwölf silberne Gabeln, elf silberne Eßlöffel und ein silberner Suppenlöffel.

Freiburg den 20. August 1813.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Wolffinger.

Dienst-Anträge.

(Den erledigten Schuldienst zu Wildthal betreffend.)

R. D. Nr. 12449. Durch Resignation des Lehrers Müller ist der nun bezülflich 130 fl. eintragende Schuldienst zu Wildthal im Dreisamkreis erledigt worden. Die Kompetenten haben innerhalb 4 Wochen nach Verkündigung dieses ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen bey dem diesseitigen Kreisdirectorio einzugeben.

Freiburg den 16. August 1813.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

Dienst-Anerbieten.

Durch das Ableben eines auf der Schreibstube des Großherzoglichen Pfalz- und Enzkreis-Directorii angestellten gewesenen Decopisten, so wie durch die Beförderung eines andern sind 2 Dionistenstellen in Erledigung gekommen, welche sogleich wieder besetzt werden sollen.

Die Bedingungen der Annahme in pecuniärer Hinsicht sind aus dem Regierungsblatt vom 10. July d. J. Nr. 20. pag. 121. zu ersehen, denen man noch beysügt, daß sich die Kompetenten um obige Stelle binnen 14 Tagen mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und ihren bisherigen Aufenthalt auszuweisen, auch Proben einer vorzüglichen sowohl kalligraphischen als orthographischen Handschrift unter der Adresse: An das Secretariat des Großherzogl. Pfalz- und Enzkreis-Directorii einzusenden haben.

Der Bemerkung, daß nur Inländer angenommen werden, fügt man noch die weitere bey, daß man unter mehreren Competenten den jungen dem schon bejahrten Mann vorziehen wird.

Durlach den 12. August 1813.

Aus Auftrag des Kreisdirector's.
Eberstein.

(Mit einer Beilage, und den Fruchtpreistabellen von den Monaten März und April.)